

# **BVGer D-4964/2006 vom 1. November 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4964\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4964_2006)

FR: TAF D-4964/2006 du 1 novembre 2007

IT: TAF D-4964/2006 del 1 novembre 2007

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das AsylG. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin und ihre Kinder sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 2.2**

In der Beschwerde wird zur Hauptsache beantragt, die Verfügung vom 18. Februar 2003 sei aufzuheben. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das Dispositiv der angefochtenen Verfügung in allen Teilen angefochten wird. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet demnach einerseits die Frage, ob das Bundesamt das Asylgesuch der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder infolge fehlender Flüchtlingseigenschaft zu Recht abgelehnt hat, andererseits die Frage, ob dieses die Wegweisung der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder aus der Schweiz sowie deren Vollzug zu Recht verfügt hat.

### **E. 2.3**

Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhanges werden das vorliegende Verfahren der Beschwerdeführerin und ihrer beiden Kinder sowie dasjenige ihres geschiedenen Ehemannes (D-6483/2006) gleichzeitig behandelt und entschieden.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin machte im Rahmen ihres Asylverfahrens zunächst geltend, sie habe sich im Frühjahr 1999 während eines Monats der UCK im Kosovo angeschlossen, um ihren dort befindlichen Ehemann besuchen zu können. Dabei habe sie namentlich als Krankenpflegerin gearbeitet und andere Hilfsdienste verrichtet. Nach dem Tode ihres Sohnes am 22. November 1999 habe ihr damaliger Ehemann Hafturlaub erhalten und diese Gelegenheit zur Flucht nach Albanien benutzt. Während seiner Abwesenheit seien immer wieder Polizisten in ihrem Hause erschienen und hätten sich nach dessen Aufenthaltsort erkundigt. Ausserdem hätten die Polizisten während einer Hausdurchsuchung vier von ihr und ihrem Mann als Andenken nach Mazedonien mitgebrachte UCK-Uniformen entdeckt und in der Folge ihren damaligen Ehemann verdächtigt, militärisch auch für die UCK in Mazedonien tätig zu sein. Den Befragungsprotokollen im Rahmen des Asylverfahrens der Beschwerdeführerin ist zu entnehmen, dass ihre behördlichen Schwierigkeiten in Mazedonien nicht daher rührten, dass sie selber beschuldigt worden wäre, die UCK im Kosovo unterstützt zu haben. So führte sie gleich zu Beginn ihrer kantonalen Anhörung bezüglich ihrer Asylgründe an, ihre Probleme mit der mazedonischen Polizei hätten begonnen, nachdem ihr Mann sein Engagement für die UCK im Kosovo beendet habe und nach Mazedonien zurückgekehrt sei (vgl. act. B6 S. 5 oben). Die Anstände der Beschwerdeführerin bestanden demgegenüber hauptsächlich darin, dass die mazedonischen Behörden sie im Zusammenhang mit ihrem früheren Ehemann immer wieder nach dessen Aufenthaltsort befragt und dabei allenfalls beschuldigt haben, seine Gesinnung für den Befreiungskampf der UCK im Kosovo und später auch in Mazedonien mit ihm zu teilen. Diesbezüglich ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass das mazedonische Parlament am 7. März 2002 eine Amnestie beschlossen hat, welche bis am 26. September 2001 begangene Straftaten im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Konflikt in Mazedonien weitgehend für straffrei erklärt hat. Das Amnestiegesetz gilt für sämtliche Staatsbürger Mazedoniens.

Zu den strafbaren Handlungen im Sinne der Amnestie wurden zudem auch Ereignisse im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Kosovo-Krise von 1998/ 1999 gezählt, worunter zweifellos auch die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Hilfsleistungen zugunsten der UCK im Kosovo während des Frühjahrs 1999 fallen. Bezüglich weitergehender Einzelheiten kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen im zeitgleich mit dem vorliegenden ergehenden Urteil in Bezug auf den früheren Ehemann der Beschwerdeführerin verwiesen werden. Bei dieser Sachlage steht im heutigen Zeitpunkt nicht mehr zu befürchten, dass die Beschwerdeführerin wegen ihres eigenen kurzzeitigen Engagements für die UCK im Kosovo beziehungsweise desjenigen ihres früheren Ehemannes noch Behelligungen seitens der mazedonischen Behörden zu gewärtigen hätte, weshalb die entsprechenden Ausführungen asylrechtlich nicht (mehr) erheblich sein können.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin machte sodann im Laufe ihres Asylbeschwerdeverfahrens geltend, nach der Scheidung von ihrem Mann habe ihr dessen Familie die Blutrache angedroht, falls sie nach Mazedonien zurückkehren sollte. Ausserdem sei ihr angedroht worden, im Falle einer Rückkehr nach Mazedonien würden ihr auch ihre beiden Kinder weggenommen (vgl. Prozessgeschichte Bst. J). Die vom Bundesverwaltungsgericht getätigten Recherchen zur Anwendung der Blutrache in Mazedonien haben keine Informationen zutage gefördert, welche darauf hinweisen, dass die Blutrache innerhalb der albanischen Bevölkerung in Mazedonien heute noch praktiziert wird. Die Auswertung der öffentlich zugänglichen Quellen legt den Schluss nahe, dass die Blutrache in Mazedonien - falls überhaupt - kaum noch Anwendung findet. Vor diesem Hintergrund erscheint die Befürchtung der Beschwerdeführerin, Opfer der Blutrache in Mazedonien zu werden, objektiv betrachtet mangels hinlänglicher Wahrscheinlichkeit als nicht begründet und vermag deshalb ebenfalls keinen Anspruch auf Asylgewährung zu begründen.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin und ihrer beiden Kinder demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin und ihre beiden Kinder verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 6**

Nachdem das BFM im Rahmen des Schriftenwechsels mit Verfügung vom 4. April 2006 soweit die Beschwerdeführerin und ihre Kinder betreffend im Vollzugspunkt auf den angefochtenen Entscheid wiedererwägungsweise zurückgekommen ist und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin und ihrer beiden Kinder angeordnet hat (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 14a Abs. 4 ANAG), ist das vorliegende Verfahren gegenstandslos geworden, soweit in der Beschwerde betreffend die Beschwerdeführerin und ihre Kinder die Aufhebung der Ziffern 4-5 der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Dabei ist anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen -

das BFM erkennt in der Verfügung vom 4. April 2006 den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar - vom Bundesverwaltungsgericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur; sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. In diesem Verfahren wäre der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., mit weiteren Hinweisen).

## **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht zumindest soweit nicht in Wiedererwägung gezogen nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

## **E. 8.1**

Nachdem die Beschwerdeführerin unterlegen ist, soweit die Aufhebung der Ziffern 1 - 3 der angefochtenen Verfügung und die Gutheissung ihres Asylgesuches beantragt werden, wird sie grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sodann sind bei einem gegenstandslos gewordenen Verfahren die Kosten jener Partei aufzuerlegen, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Soweit betreffend die Beschwerdeführerin und ihre Kinder die Aufhebung der Ziffern 4-5 der angefochtenen Verfügung beantragt wird, ist das vorliegende Beschwerdeverfahren durch die vom BFM wiedererwägungsweise verfügte vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin und ihrer beiden Kinder, mithin durch das Verhalten der Vorinstanz, gegenstandslos geworden; diesem sind jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Demnach sind der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten von Fr. 300.-- (vgl. Art. 2 und 3 VGKE) aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten sind durch den am 15. April 2003 bezahlten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- (vgl. Prozessgeschichte Bstn. D bis F) gedeckt und mit diesem zu verrechnen; der Restbetrag des Kostenvorschusses von Fr. 300.-- ist für das vom vorliegenden Verfahren getrennt zu behandelnde Beschwerdeverfahren des vormaligen Ehemannes der Beschwerdeführerin (D-6483/2006) zu verwenden (vgl. Prozessgeschichte Bst. L).

## **E. 8.2**

Der Beschwerdeführerin ist - soweit sie die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens nicht bewirkt hat - für die ihr im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht, der Vertretungsaufwand ist jedoch aufgrund der Akten zuverlässig abschätzbar, weshalb auf die Einholung einer Kostennote zu verzichten ist. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (vgl. Art. 9-11 und 13 VGKE) ist die reduzierte Parteientschädigung

aufgrund des dem vorliegenden Verfahren zuzuordnenden Aufwandes des Rechtsvertreters auf Fr. 150.-- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen und das BFM anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.